Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter

Herausgeber: Akademia Olten

Band: 16 (1958)

Artikel: Pflichtheft von 1845 : für die Fuhrunternehmung der zwischen Basel

und Luzern über den untern Hauenstein kursierenden zwei Postdienste,

bezüglich auf die Wegesstreke zwischen Basel und Olten, resp.

Kreuzstrasse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-659145

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pflichtheft von 1845*

für die Fuhrunternehmung der zwischen Basel und Luzern über den untern Hauenstein kursierenden zwei Postdienste, bezüglich auf die Wegesstreke zwischen Basel und Olten, resp. Kreuzstraße.

- 1. Diese zwei Postdienste, welche mit dem 1. Januar 1846 beginnen, bestehen:
- A. in einem Tagwagen zu 12 Plätzen im Sommer, in der Regel vom 1. Mai bis 31. Oktober und zu 6 Plätzen im Winter vom 1. November bis 30. April welcher täglich von Basel bis Kreuzstraße und zurück kursieren wird.
- B. in einem Nachtwagen zu 6 Plätzen, während den vorgedachten 6 Sommermonaten und zu 9 Plätzen während den 6 Wintermonaten, welcher täglich von Basel bis Olten und zurück zu kursieren hat.

Diese Wagen werden von den Verwaltungen geliefert und unterhalten, und deren jeweilige Ladung von selbigen bestimmt.

Die sechsplätzigen Wagen sind das ganze Jahr hindurch mit wenigstens drei, die größeren hingegen mit wenigstens vier starken, zu diesem Dienste tauglichen und gut eingeführten Pferden zu bespannen, welche vom Kutschensitze (:Bock:) aus zu leiten sind.

- 2. Der Unternehmer liefert und unterhält in eigenen Kosten die benöthigten Pferde, nebst derem in gutem Zustande zu unterhaltendem Geschirr; er bestellt, besoldet und bekleidet nach Vorschrift und auf seine Kosten, die erforderlichen Postillone, und hat für die etwa benöthigten Vorspann-Pferde für den Hauptwagen und die zu liefernden Beiwagen, nach Anleitung des Art. :7 nebst deren Bespannung, ebenfalls auf eigene Kosten zu sorgen. —
- 3. Die Wegesstreke wird in drei Stationen abgetheilt, woselbst Pferdewechsel stattfindet, und welche nach folgender Kursanordnung in der beigesetzten Fahrzeit zurückzulegen sind:

Tagdienst	Nachtdienst
-----------	-------------

		angs- eit	Fahrzeit		Aufenthalt auf den Stationen		Abgangs- zeit		Fahrzeit		Aufenthalt auf den Stationen	
Aufwärts	St.	М.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.
von Basel nach Liesthal	7		1	45	-	5	5	30	1	35	-	5
von Liesthal n. Bukten	8	50	1	35	-	5	7	10	1	30	-	5
von Bukten nach Olten							8	45	1	30	-	20
von Bukten n. Kreuzstr.	10	30	2		1	30						
Ankunft	12	30	5	20	1	40	10	15	4	35	_	30
Abwärts												
von Kreuzstr. n. Bukten	2		2		-	5						-
von Olten nach Bukten							2	35	1	30	-	5
von Bukten n. Liesthal	4	5	. 1	35	-	5	4	10	1	30	-	5
von Liesthal nach Basel	5	45	1	45	-	-	5	45	1	30	-	-
Ankunft	7	30	5	20	-	10	7	15	4	30	-	10

Die Postverwaltung von Basel behält sich jedoch vor, falls es in ihrer Convenienz liegen sollte, die Abgangs- und Ankunfts-Zeiten nach Belieben zu verändern, wobei jedoch dem Unternehmer jeweilen eine Ruhezeit auf der Kreuzstraße oder in Olten von $1^1/2$ Stunden zugesichert wird.

 $\label{lem:main_solution} \mbox{Im Falle au} \mbox{ auch anderw} \mbox{$\tt irrs} - \mbox{m} \mbox{ usen solche geh} \mbox{$\tt irrs} \mbox{$\tt irrs} - \mbox{m} \mbox{ usen solche geh} \mbox{$\tt irrs} \mbox{$\tt irrs} - \mbox{m} \mbox{ usen solche geh} \mbox{$\tt irrs} - \mbox{m} \mbox{ usen solche geh} \mbox{$\tt irrs} - \mbox{ usen solche geh} - \mbox{ usen solche$

4. Um die Regelmäßigkeit des Dienstes nach Vorschrift zu sichern, wird der Schirrmeister (Conducteur) jeweilen mit einem Stundenpasse und einer Kursuhr versehen sein, in deren ersterm Ankunfts- & Abgangszeit auf jeder Station auf das genaueste zu verzeichnen ist.

Der Unternehmer, welcher den Postwagen auf der ihm übertragenen Station in der laut Art. 3 bestimmten Zeit zu führen hat, verfällt im Falle von Verspätung – heftige Ungewitter, frisch gefallener

^{*} Aus dem Frey'schen Familienarchiv. (Zu «Die Frey von Olten - eine Posthalterdynastie».)

oder tiefer Schnee und andere constatirte Hindernisse vorbehalten — in eine Buße, welche je zu zwei Batzen für jede Minute Verspätung, zu berechnen ist, und wobei auch durch die Schuld des Postillons verspätete Abfahrt in Anschlag kömmt. — Es hat derselbe daher Sorge zu tragen, daß auf der Hinsowohl als Herreise, das Gespann zur festgesetzten Zeit in Bereitschaft stehe, ohne den Postwagen, welcher vor seiner Abfahrt ankommen soll, abzuwarten. —

5. Die Postillone sollen ordentliche, künftige, vorsichtige, des Pferdeleitens kundige, der Nüchternheit beflissene Leute sein, und haben den Weisungen des Schirrmeisters Folge zu leisten. —

Der Schirrmeister ist befugt, in Fällen wo der Führer des Postwagens durch sein Betragen den Postdienst gefährdet, denselben einstweilen zu entfernen, und selbst zu führen.

Der Kursunternehmer haftet für alle Folgen ihrer Untüchtigkeit, Nachlässigkeit, Trunkenheit u. s. w. und ist namentlich auch für alle Beschädigungen an Personen, Gepäk, und Wagen verantwortlich, welche nicht höherer Gewalt zugeschrieben oder durch anweislich unverschuldete Umstände gerechtfertiget werden können.

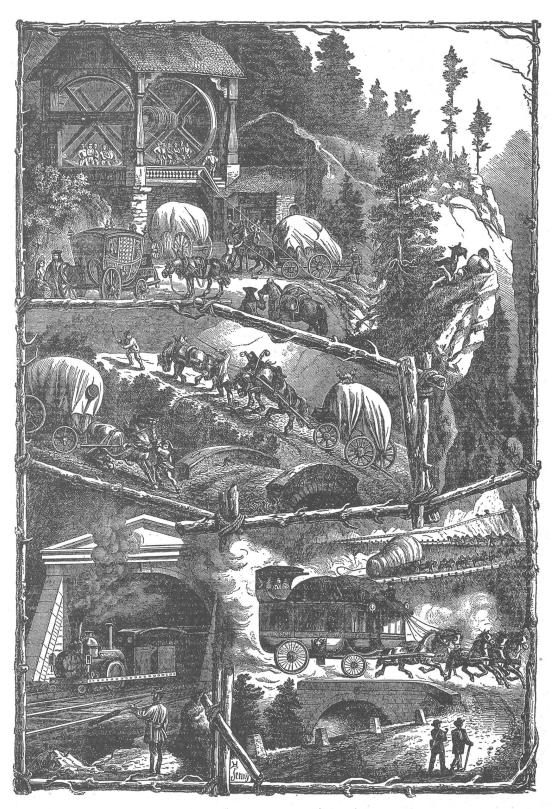
Überdies hat er den Begehren jeder Administration um Verabschiedung untüchtiger oder pflichtvergessener Postillone sofort zu entsprechen. —

- 6. Da dem Postamte in Liesthal die tägliche Weiterbeförderung von 2 Reisenden aufwärts oder abwärts zugesichert ist, so wie überdieß der Aargauischen Postanstalt diejenige von 2 Reisenden in der Richtung nach Basel, beides per Tagwagen, so sind die Fuhrunternehmer gehalten, diejenigen dieser Reisenden, welche im vollständig besezten Hauptwagen nicht aufgenommen werden könnten, in einem bequemen gedekten, in Federn hangenden Beiwagen beföderlichst nachzuführen, wofür denselben, so weit diese Nachführung erforderlich ist, der tarifmäßige Platzpreis als Entschädigung für diese Leistung zukömmt. Zugleich wird gestattet, daß einzelne überzählige Reisende, den, dem Conducteur zukommenden Platz einnehmen, wogegen diesem lezteren, für diese Abtretung soweit sie stattfindet, der tarifmäßige Platzpreis zukömmt. —
- 7. Stationsunternehmer und Postillone haben sich in allen Stüken der in jedem Kanton bestehenden postalischen und polizeilichen Verfügungen zu unterziehen.
- 8. Der Kursunternehmer hat für die Erfüllung seiner Verpflichtungen unbedingte Bürgschaft zu leisten.
- 9. Jede Art von Zöllen, Weg- Brüken- Thorgelder übernehmen die Verwaltungen, mit einziger Ausnahme des Hauensteiner Pferdzolls für die Beiwagen, welcher dem Unternehmer zu zahlen obliegt. –
- 10. Den Unternehmern sowie ihren Angestellten ist bei ernstlicher Strafe untersagt, mit diesen Postkursen in eigenem Interesse oder auch unentgeldlich Personen, Briefe, Gepäke oder Gegenstände von Werth zu transportieren, es seie denn mit Wissen und Genehmigung der competenten Behörde. —
- 11. Die Zahlung für die Kurs-Leistungen wird unter Vorbehalt richtiger Erfüllung ihrer Dienstpflichten den Unternehmern vierteljährlich von der Postverwaltung in Basel, in Currentgeld oder der franz. Franken à 35 Batzen gerechnet abgeführt.
- 12. Diese Kurs Unternehmungen sind mit dem 1. Januar 1846 anzutreten, und werden den betreffenden Unternehmern, unter Vorbehalt vollkommener Zufriedenheit mit ihren Dienstleistungen auf 4 Jahre, also bis zum 31. December 1849 übertragen, so daß die Unternehmer an diese Vertrags-Dauer gebunden sind. —

Die Postverwaltung von Basel hingegen ist berechtigt, falls ein Unternehmer den übernommenen Pflichten nicht gehörig nachkommen sollte, denselben vor dem festgesetzten Termine und zwar zu jeder Zeit zu entlassen, die Führung einem andern Unternehmer übertragend, und für die etwaigen Mehrkosten ihren Regreß auf den erstern zu nehmen. —

- 13. Die Übernahms-Angebote für diese Postdienste, sind in Folge der stattgehabten Ausschreibung, bis und mit dem 30. November 1845 beim Oberpostamt Basel versiegelt einzugeben, mit der Überschrift: Eingabe für den Postdienst über den untern Hauenstein. —
- Diese Angebote können sich entweder auf beide Dienste collectif oder nur auf den einen derselben, und ebenso entweder auf die ganzen Wegesstreken oder nur auf einzelne Stationen beziehen. Jedenfalls aber müssen dieselben auf die vorgeschriebenen Bedingungen begründet sein. —
- 14. Alle Submittenden bleiben vorläufig 10 Tage vom Ablauf der Eingabefrist an gerechnet bei ihren Anträgen behaftet; binnen welcher Zeit die betreffenden Verwaltungen über Annahme oder Nichtannahme sich aussprechen werden; falls aber die Eingaben als ungenügnd erachtet würden, sich ihre Convenienz und weitern Verfügungen vorbehalten. —
- 15. Der Unternehmer kann diese Postwagen-Führung ohne vorher eingeholte Bewilligung der Postverwaltung von Basel an keine andere Person übertragen. Sollte derselbe während der Vertragsdauer absterben, so können dessen Erben oder Bürgen, binnen 4 Wochen vom Todestage an gerechnet, auf 3 Monate hin, den Vertrag zur Aufhebung aufkündigen.

Erfolgt binnen jener Frist keine Aufkündigung, so bleiben diese Betheiligten bei dem Vertrag bis zum ordentlichen Ablauf desselben vollständig behaftet.



Verschiedene Zeitalter des Verkehrs am Untern Hauenstein (Aus dem Postmuseum Bern)